

Kindeswohlgefährdung

***Vorgehen bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls
Leitfaden für Fachpersonen***



Inhaltsverzeichnis

I. Teil

1.	Ziele des Leitfadens	3
2.	Organisation des Kinderschutzes im Kanton Solothurn	4
2.1.	Niederschwellige Beratung (Pfeiler 1)	4
2.2.	Spezifische Beratung (Pfeiler 2)	5
2.3.	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Pfeiler 3)	5
3.	Kindeswohlgefährdung	6
3.1.	Kindeswohl	6
3.2.	Formen von Kindeswohlgefährdung	6
3.2.1.	Vernachlässigung	6
3.2.2.	Körperliche Misshandlung	6
3.2.3.	Psychische / emotionale Misshandlung	7
3.2.4.	Sexuelle Misshandlung	7

II. Teil

4.	Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung	8
5.	Gefährdungsmeldung bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	10

III. Teil

6.	Verweise	11
7.	Quellenverzeichnis	11

1. Ziele des Leitfadens

Dieser Leitfaden richtet sich an Fachpersonen, welche beruflich mit Kindern, Jugendlichen sowie Familien zu tun haben. Konkret sind dies Personen, welche in niederschweligen Beratungsangeboten arbeiten (vgl. Kapitel 2), Kinderärztinnen und -ärzte sowie auch Mitarbeitende von Kindertagesstätten.

Der Leitfaden soll als Information und Handlungsanleitung dienen, wie bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Dafür werden Informationen und Instrumente zur Einschätzung, Beurteilung, Planung und Umsetzung der allenfalls notwendigen Massnahmen im Kinderschutz aufgeführt.

Diese Informationen sollen dabei helfen, schwierige Situationen von Kindern und Jugendlichen zu erkennen. Weiter soll der Leitfaden einen Beitrag leisten, um die Zusammenarbeit der beteiligten Fachpersonen zu vereinfachen.

Dieser Leitfaden besteht aus drei Teilen:

Im I. Teil wird die Organisation des Kinderschutzes im Kanton Solothurn (vgl. 2. Kapitel) aufgezeigt und das Kindeswohl bzw. Formen einer Kindeswohlgefährdung definiert und erklärt (vgl. 3. Kapitel).

Im II. Teil werden die Handlungsmöglichkeiten und -anweisungen dargelegt, wie bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist (vgl. 4. Kapitel) bzw. wann und in welcher Form eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu machen ist (vgl. 5. Kapitel).

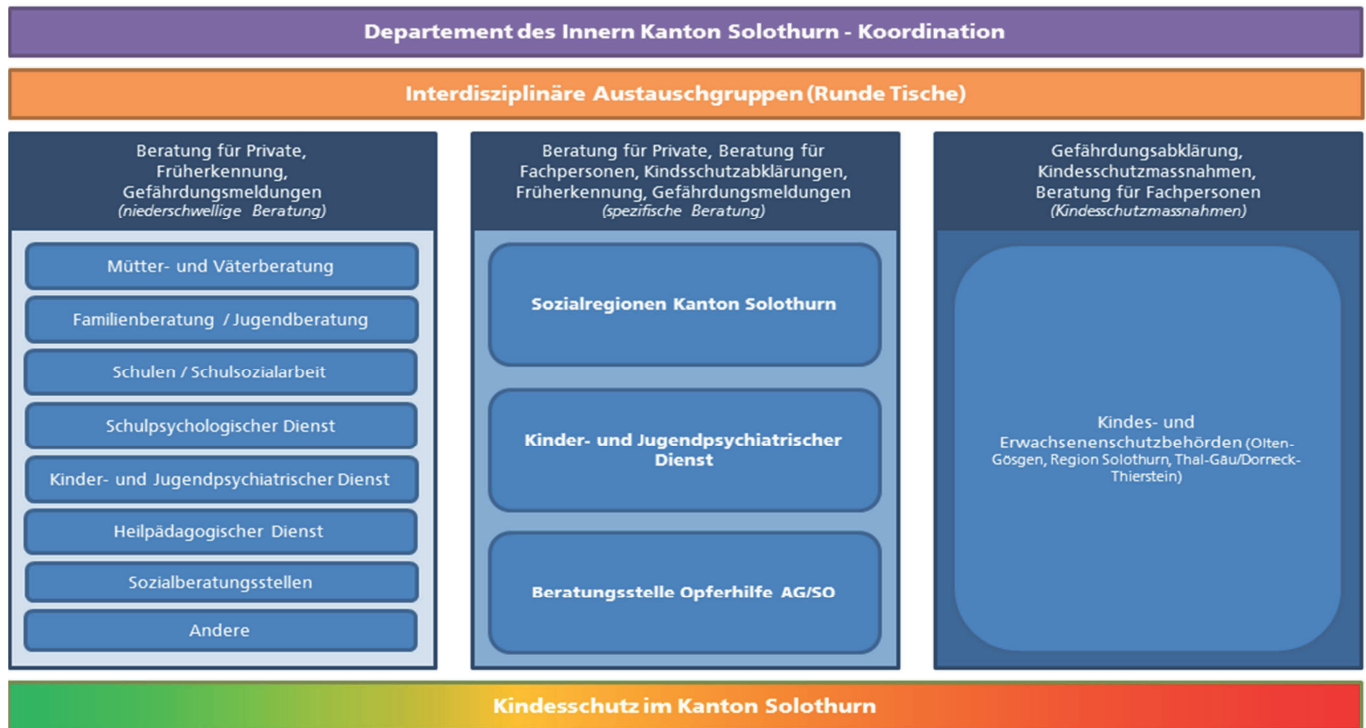
Im III. Teil werden Verweise auf weitere Leitfaden und die Quellen aufgeführt.

I. TEIL

2. Organisation des Kinderschutzes im Kanton Solothurn

Das nachfolgende Organisationsmodell stellt die im Bereich des Kinderschutzes tätigen Akteure und deren Zuständigkeiten im Kanton Solothurn dar. Das Organisationsmodell hat drei Pfeiler:

- Pfeiler 1: Niederschwellige Beratung
- Pfeiler 2: Spezifische Beratung
- Pfeiler 3: Gefährdungsabklärung / Kinderschutzmassnahmen



Es wird nachfolgend kurz dargelegt, welche Aufgaben die einzelnen Akteure übernehmen.

2.1. Niederschwellige Beratung (Pfeiler 1)

Der Pfeiler der niederschweligen Beratung umfasst verschiedene Institutionen und Fachstellen, welche im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien stehen. Es handelt sich um diejenigen Beratungsstellen, an welche sich der vorliegende Leitfaden primär richtet. Es handelt sich bei den Akteuren, welche in Pfeiler 1 aufgeführt sind, um Beispiele, das heisst, die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Diese Institutionen und Fachstellen leisten bei Fragen zum Thema Kinderschutz erste Beratungen und (helfen) konkrete Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen, einzuschätzen und allenfalls weiterzuverfolgen.

Die niederschweligen Beratungsstellen sollen sich bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung an eine spezifische Beratungsstelle wenden, wobei vor allem die **Sozialen Dienste** der Sozialregionen des Kantons Solothurn dafür zuständig sind.

2.2. Spezifische Beratung (Pfeiler 2)

Bei den spezifischen Beratungsstellen des zweiten Pfeilers erhalten Fachleute und auch Privatpersonen Informationen zum Thema Kinderschutz. Die Beratungsstellen der zweiten Ebene können erste Abklärungen treffen und auch die mögliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sowie den Grad der Gefährdung einschätzen.

Im Kanton Solothurn gibt es drei Stellen, welche **spezifische Beratung** anbieten:

- Beratungsangebote der Sozialen Dienste der **Sozialregionen** des Kantons Solothurn. Diese kümmern sich vor allem um Anfragen, welche Aspekte des Kindes- und Erwachsenenschutzes, d.h. zivilrechtliche Aspekte, betreffen.
- Die **Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn** ist bei strafrechtlichen Aspekten im Rahmen des Opferhilferechts zuständig.
- Die **Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste** sind für den Bereich der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zuständig.

Aufgrund der Abklärungen und Einschätzungen entscheiden die spezifischen Beratungsstellen, ob sie selber, eine andere niederschwellige (Pfeiler 1) oder eine spezifische (Pfeiler 2) Beratungsstelle Leistungen anbieten kann, um das Kindeswohl sicherzustellen, oder ob eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nötig ist.

2.3. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Pfeiler 3)

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) des Kantons Solothurn übernehmen Aufgaben des Kinderschutzes, wenn eine Gefährdungsmeldung bei ihnen eingereicht wird bzw. wenn sie Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung erhalten. Die KESB *müssen* bei Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung aktiv werden. Eine Beratung von Privaten kann deswegen problematisch sein. Private können aber jederzeit eine Gefährdungsmeldung bei den KESB einreichen (vgl. Kapitel 5).

Die KESB orientieren sich an den folgenden Grundsätzen:

- Eine Kinderschutzmassnahme ist möglichst frühzeitig anzuordnen, damit ein späteres intensiveres Eingreifen in das Familiensystem vermieden werden kann.
- Verhältnismässigkeit: Es ist die mildeste Kinderschutzmassnahme, welche in der Situation Erfolg verspricht, anzuordnen. Die Elternrechte sollen dabei so wenig wie möglich, jedoch so stark wie nötig eingeschränkt werden.
- Hilfe zu Selbsthilfe: Die Kinderschutzmassnahme soll die Eltern nicht ersetzen, sondern ihre Fähigkeiten ergänzen oder stärken.
- Die Kinderschutzmassnahme ist keine Sanktion gegen die Eltern, sondern eine Unterstützung, welche das Kindeswohl sichern bzw. wieder herstellen soll.

Um abzuklären, ob wirklich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, beauftragen die KESB die Sozialen Dienste der Sozialregionen für die nötigen Abklärungen. Die KESB kann Abklärungen auch selber durchführen. Gestützt auf die Abklärungen entscheiden die KESB über allenfalls notwendige Massnahmen.

Weiter haben die KESB auch die Aufgabe, die Sozialregionen und andere Fachstellen, z.B. in Bezug auf Fragen des Kinderschutzes, zu beraten.

3. Kindeswohlgefährdung

3.1. Kindeswohl

Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für das Wohl ihrer Kinder. Sie sind verpflichtet für deren Grundbedürfnisse zu sorgen und deren körperliche, seelische, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (vgl. Art. 302 Abs. ZGB; SR 210).

Das konkrete Wohl eines Kindes bzw. einer/eines Jugendlichen ist schwierig zu bestimmen. Zu beachten ist immer, was für ein Kind bzw. eine/einen Jugendlichen aufgrund seiner individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften in der aktuellen Situation das Beste ist. Damit sie sich entwickeln können, brauchen Kinder und Jugendliche Schutz und Förderung.

Kinder brauchen für ihr Wohl beständige liebevolle Beziehungen, körperliche Unversehrtheit und Sicherheit, individuelle und entwicklungsgerechte Erfahrungen, Grenzen und Strukturen, stabile und unterstützende Gemeinschaften sowie eine sichere Zukunft.

3.2. Formen von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist ein Handeln oder Verhalten, welches das Wohl und/oder die Rechte eines Kindes beeinträchtigt. Kindeswohlgefährdungen können zu Verletzungen bzw. körperlichen und seelischen Schädigungen sowie zu Entwicklungsgefährdungen/-störungen des Kindes führen.

Kindeswohlgefährdungen haben die unterschiedlichsten Ursachen. Die Erziehungskompetenz der Eltern oder anderen Betreuungspersonen kann beispielsweise durch psychische Erkrankung oder Suchterkrankungen oder geistige Behinderung eingeschränkt sein. Weitere Ursachen können vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Belastbarkeit sein. Faktoren, welche zu bedenken sind, sind die Lebensgeschichte der Eltern (Gewalterfahrungen in der Kindheit, ungenügende Vorbereitung auf die Elternrolle) und aktuelle Belastungsfaktoren (Stress, Krisen, kranke Kinder, Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten). Weiter ist zu bedenken, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht unbedingt voraussetzt, dass ein Kind selber Gewalt erlebt. Das Kindeswohl kann beispielsweise auch gefährdet sein, wenn ein Kind Zeuge von Gewalt in der Familie ist.

Es wird zwischen verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden.

3.2.1. Vernachlässigung

Vernachlässigung ist eine dauernde oder wiederholte Unterlassung von fürsorglichem Handeln der Eltern oder anderen Betreuungspersonen. Sie führt dazu, dass das Kind emotional und/oder körperlich nicht genügend versorgt ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Vernachlässigung aktiv oder passiv bzw. bewusst oder unbewusst geschieht.

Vernachlässigung ist die häufigste Form von Kindeswohlgefährdung. Sie kann zu Störungen der körperlichen, seelischen, sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung führen.

Es gibt verschiedene Formen von Vernachlässigung:

- Körperliche Vernachlässigung: zu wenig Essen oder Trinken, keine medizinische Versorgung
- Emotionale Vernachlässigung: wenig Zuwendung, Wärme, Interaktion
- Kognitive/Erzieherische Vernachlässigung: nicht mit dem Kind sprechen oder sich mit ihm beschäftigen, das Kind nicht fördern bzw. Lernbedürfnisse ignorieren
- Unzureichende Beaufsichtigung: Kind alleine lassen oder nicht reagieren, wenn es lange weg bleibt

3.2.2. Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung ist eine körperliche Verletzung, welche die Eltern oder andere Betreuungspersonen dem Kind, z.B. durch Ohrfeigen, Schläge, stossen, schütteln, absichtlich zufügen.

Die Folge körperlicher Misshandlungen sind nebst den körperlichen Verletzungen meist auch psychische Belastungen des Kindes, wie beispielsweise Angst oder Scham oder auch posttraumatische Belastungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten.

3.2.3. Psychische/emotionale Misshandlung

Psychische/emotionale Misshandlung üben Eltern aus, wenn sie durch wiederholte Verhaltensmuster oder extreme Vorfälle ihrem Kind zu verstehen geben, es sei wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Psychische Misshandlung kann dazu führen, dass Kinder sich nicht weiterentwickeln und in ihren Entfaltungsmöglichkeiten behindert werden.

Es gibt verschiedene Formen psychischer Misshandlung:

- Feindselige Ablehnung: das Kind wird ständig herabgesetzt, beschämt, kritisiert, gedemütigt
- Terrorisieren: das Kind wird durch Drohung oder bedrohliche Ereignisse in einem Zustand der Angst gehalten
- Isolieren: das Kind wird von altersgerechten sozialen Kontakten ferngehalten

3.2.4. Sexuelle Misshandlung

Als sexuelle Misshandlung wird jede sexuelle Handlung mit oder vor einem Kind sowie der Einbezug eines Kindes in eine sexuelle Handlung von Erwachsenen verstanden. Sexuelle Misshandlung kann durch sämtliche Formen von Handlungen vorliegen, welche aus Sicht eines aussenstehenden Betrachters und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einen sexuellen Bezug aufweisen. Neben den offensichtlichen Handlungen wie bspw. Masturbation vor dem Kind, analem, oralem oder vaginalem Verkehr können also auch subtilere Formen eine sexuelle Misshandlung darstellen.

Hinweise für sexuelle Misshandlung können beispielsweise Angst, Depression, geringer Selbstwert, unangebrachtes Sexualverhalten, psychotraumatische Belastungsstörungen, selbstverletzendes oder aggressives Verhalten sein. Es ist jedoch wichtig, dass ein Kind, welches diese Verhaltensweisen zeigt, nicht unbedingt Opfer sexueller Misshandlung ist.

In Kürze

Erscheinungsformen: Eine Kindeswohlgefährdung kann sich z.B. in mangelhafter Betreuung, Aufsicht, Ernährung Hygiene oder Bekleidung äussern.

Kinder bzw. Jugendliche zeigen Störungen im emotionalen, sozialen oder sittlichen Bereich, d.h. sie zeigen Verhaltensauffälligkeiten.

Ursachen: Kindeswohlgefährdungen werden möglicherweise durch körperliche, psychische oder sexuelle Misshandlungen, aber auch durch familiäre Belastungen oder ungenügende geistige Förderung verursacht. Denkbar ist jedoch auch, dass Kinder bzw. Jugendliche die Anlage für Störungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten mitbringt. Weiter ist Suchtmittelmissbrauch eine mögliche Ursache einer Kindeswohlgefährdung.

II. TEIL

4. Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Alle Personen sind im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung berechtigt, eine Meldung bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zu machen. Privatpersonen sind jedoch oft verunsichert und darum auf die Unterstützung von niederschwelligen Beratungsstellen (vgl. Kapitel 2.1.) angewiesen.

Fachpersonen schätzen den Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung sorgfältig ein, bevor sie eine Gefährdungsmeldung an die KESB machen, was im Interesse des Kindeswohls unbedingt notwendig ist.

Für Fachpersonen ist es wichtig, dass die Verantwortlichkeiten, die Zusammenarbeit und die Vorgehensweise geklärt sind. Dies erleichtert es ihnen, eine Gefährdungsmeldung zeitgerecht einzureichen und ermöglicht eine qualitativ hochwertige Umsetzung der Meldepflicht.

Meldepflicht und Melderecht

Meldepflicht: Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer Gefährdung eines Menschen erfahren, sind verpflichtet eine Meldung zu machen. Dies gilt auch, wenn sie dem Amtsgeheimnis (Art. 320 Strafgesetzbuch, StGB; SR 311.0) unterstehen, denn die Meldepflicht gem. Art. 443 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) geht dem Amtsgeheimnis vor.

Melderecht: Durch Art. 364 StGB können Personen, welche an das Amts- oder das Berufsgeheimnis gebunden sind, eine Meldung an die KESB machen, wenn sie Kenntnis davon erhalten, dass an einem Kind oder einer/einem Jugendlichen eine strafbare Handlung begangen worden ist. Dafür müssen sie nicht zuerst vom Amts- bzw. Berufsgeheimnis entbunden werden.

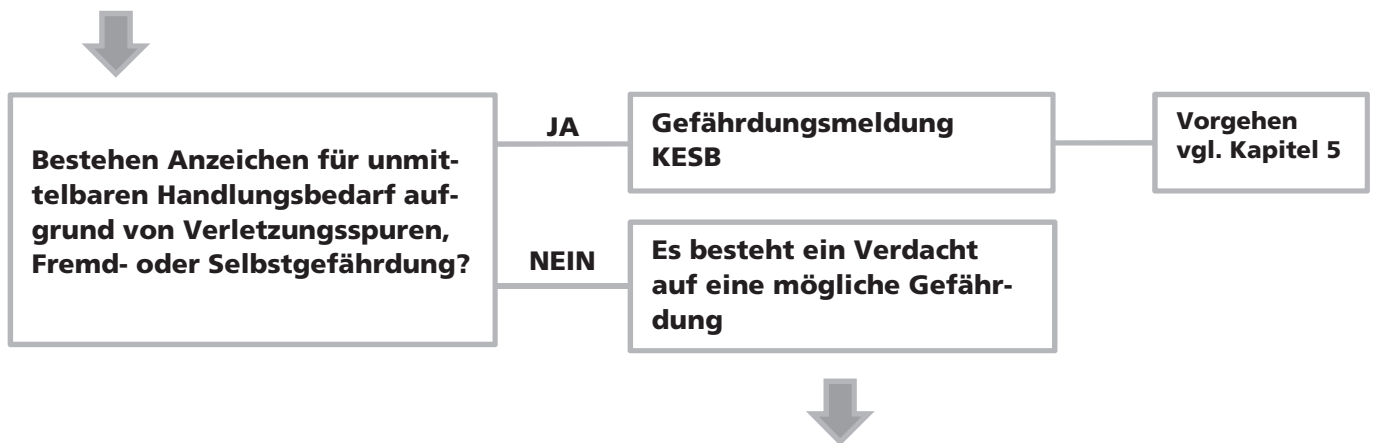
Die Mitarbeitenden der Opferberatungsstelle unterstehen der Schweigepflicht (vgl. Art. 11 des Opferhilfegesetzes, OHG; SR 312.5). Gemäss Art. 11 Abs. 3 des OHG kann die Beratungsstelle Opferhilfe jedoch die KESB informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten, wenn die körperlich, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers gefährdet ist.

Auch die Mitarbeitenden des Kindes- und Jugendpsychiatrischen Dienstes haben im Bereich des Kindeschutzes keine Meldepflicht, sondern ein Melderecht. Eine Meldepflicht besteht nur bei aussergewöhnlichen Todesfällen und bestimmten Infektionen/Seuchen.

Im Folgenden wird das Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung konkret und Schritt für Schritt beschrieben. Die Ausführungen sollen Fachpersonen der niederschweligen Beratungsangebote sowie beispielsweise Mitarbeitenden von Kindestagesstätten bei der Planung der Schritte, welche sie unternehmen, unterstützen. Für Privatpersonen wird aufgezeigt, welche Schritte unternommen werden sollen und welche Stellen dafür zuständig sind.

Wenn eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls bekannt wird, sind die weiteren Schritte abhängig davon, wie die Gefährdung eingeschätzt wird. Es wird unterschieden zwischen:

- Verdacht auf eine mögliche Gefährdung
- Unmittelbarer Handlungsbedarf aufgrund von Verletzungsspuren, Fremd- oder Selbstgefährdung
- Gefahr in Verzug



Hinweis: Wenn Unsicherheiten bestehen, ob eine Gefährdungssituation vorliegt und wie diese ist, sind weitere Abklärungen notwendig. Diese sollen durch die Fachpersonen der niederschweligen Beratungsangebote mit Unterstützung der professionellen Stellen (Sozialdienste, KJPD, Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn) selber durchgeführt oder die betroffenen Personen an eine der erwähnten Stelle vermittelt werden.

Situation festhalten und Gefährdung einschätzen

Wenn etwas beobachtet wird oder Kinder/Jugendliche unspezifische Aussagen machen, sollen alle Hinweise ernst genommen werden. Oft werden Gefährdungssituationen oder Misshandlungen nicht wahrgenommen oder nicht erkannt oder Aussagen von Kindern und Jugendlichen werden überhört oder nicht ernst genommen.

Wenn ein Kind bzw. eine/ein Jugendlicher Auffälligkeiten zeigt, ist es für eine spätere Abklärung hilfreich, wenn die Ereignisse gut dokumentiert sind. Wenn Situationen dokumentiert werden, dann ist es wichtig, dass zwischen Fakten und Vermutungen unterschieden wird. Die Fachpersonen der niederschweligen Beratungsangebote sollen sich in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdungen Notizen machen und die Fakten (keine Wertungen) festhalten.

Gut gemeinte, aber falsche Interventionen können das Kindeswohl gefährden. Fachpersonen niederschwelliger Beratungen sollen keine selbständigen Ermittlungen durchführen, da dadurch Beweise zerstört werden können. Betroffene Kinder sollen insbesondere nicht ausgefragt werden.

- Hinweise, Beobachtungen und Aussagen von Kindern/Jugendlichen schriftlich mit Datum dokumentieren, keine selbständigen Ermittlungen vornehmen
- Besonnen bleiben, nie alleine entscheiden oder handeln

Situation mit Drittpersonen der spezifischen Beratungsangebote besprechen

Die Fachpersonen niederschwelliger Beratungsangebote sollen mögliche Gefährdungssituationen im eigenen Team besprechen. Zudem kann bzw. sollte Unterstützung durch die Sozialen Dienste der Sozialregionen, den Kindes- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn gesucht werden.

Hinweise zur Wahl der spezifischen Beratungsangebote:

- Die Sozialen Dienste der Sozialregionen bieten spezifische Beratungen zu zivilrechtlichen Aspekten an, d.h. sie sind für Anfragen im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zuständig.
- Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst bietet spezifische Beratungen im Bereich der psychischen Gesundheit. Sie sind sowohl im zivilrechtlichen als auch im strafrechtlichen Bereich tätig.
- Die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn ist bei Verdacht oder bei Vorliegen eines strafrechtlichen Delikts zuständig.

Die Fachpersonen der spezifischen Beratungsangebote werden eine Einschätzung der Situation des Kindes bzw. der/des Jugendliche vornehmen, daraus den Handlungsbedarf ableiten und allenfalls Interventionen einleiten.

Personen, welche eine Meldung an die spezifischen Beratungsstellen machen, dürfen trotzdem weiterhin auch eine Gefährdungsmeldung an die KESB machen. Dies gilt auch, wenn sie mit der Rückmeldung der Beratungsstelle nicht einverstanden sind.

5. Gefährdungsmeldung bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Wenn aufgrund von Verletzungsspuren, einer Fremd- oder Selbstgefährdung unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, soll unverzüglich eine schriftliche oder mündliche Gefährdungsmeldung bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gemacht werden. Es ist wichtig, eine Gefährdung frühzeitig zu erkennen, damit noch präventive Massnahmen eingeleitet werden können. Dennoch ist eine Gefährdungsmeldung kein Schritt, der leichtfertig erfolgen sollte.

Eine Gefährdungsmeldung soll kurz und prägnant sein und folgende Punkte enthalten:

- Vorname, Name und Adresse von betroffenen Kindern/Jugendlichen
- Name und Adresse der Eltern (wenn möglich)
- Name und Adresse der meldenden Person oder Beratungsstelle o.ä.
- Angaben über die Gefährdung und Schutzbedürftigkeit: Sachliche Aufzählung der konkreten gefährdenden Tatsachen, Ereignisse und Beobachtungen; Vermutungen und Verdachtsmomente sind als solche zu bezeichnen.
- Unterschrift der meldenden Person; anonyme Gefährdungsmeldungen können evtl. nicht aufgenommen werden.

Die Gefährdungsmeldung ist bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Solothurn einzureichen. Diese leitet sie an den zuständigen Sozialdienst zur Abklärung weiter. Dieser nimmt Kontakt mit der meldenden Person auf und klärt die Situation umfassend ab. Der Sozialdienst erstattet der KESB Bericht und diese entscheidet über das weitere Vorgehen, d.h. sie verfügt eine Massnahme oder sieht davon ab.

Wenn dringender Handlungsbedarf besteht, kann die KESB vorsorgliche Massnahmen anordnen.

Gegen Beschlüsse der KESB kann Beschwerde eingereicht werden.

Die meldende Person hat aufgrund des Amtsgeheimnisses keinen Anspruch darauf, zu erfahren, welche Schritte die KESB einleiten und welche Massnahmen angeordnet werden. Umgekehrt können meldende Personen zu ihrem Schutz jedoch auch ungenannt bleiben.

III. TEIL

6. Verweise

Als Beilage finden Sie die Übersicht über die Beratungsangebote im Kanton Solothurn und die Kontaktangaben.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben einen Leitfaden Kindeswohlgefährdung für die Schulen sowie die Zusammenarbeit zwischen Schulen und KESB erarbeitet und veröffentlicht.

Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013). Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern: Leitfaden für Fachpersonen, die in sozialen und pädagogischen Kontexten im Frühbereich begleitend, beratend und therapeutisch tätig sind.

www.kinderschutz.ch

Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013). Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis.

www.kinderschutz.ch

Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009). Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen.

www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

7. Quellenverzeichnis

Deegener, Günther (2005). Formen und Häufigkeit von Kindesmisshandlung. In: Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hg.). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen. Bern: Hogrefe Verlag.

Deegener, Günther (2010). Kindesmissbrauch - Erkennen, helfen, vorbeugen. Weinheim: Beltz Verlag.

Dettenborn, Harry/ Walter, Eginhorn (2002). Familienrechtspsychologie. Stuttgart: UTB Verlag.

Hegnauer, Cyril (1999). Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts. Bern. (5. Auflage)

Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009). Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen.

www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

Kindler, Heinz/ Lillig, Susanna / Blümi, Herbert / Meysen, Thomas/ Werner, Annegret (Hg.) (2006). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienste (ASD). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.

Schone, Reinhold (1997). Kinder in Not: Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster.

Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013). Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern: Leitfaden für Fachpersonen, die in sozialen und pädagogischen Kontexten im Frühbereich begleitend, beratend und therapeutisch tätig sind.

www.kinderschutz.ch [Zugriffsdatum: 6. April 2016]

Stiftung Kinderschutz Schweiz (2013). Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis.

www.kinderschutz.ch [Zugriffsdatum: 18. März 2016]

Stiftung Kinderschutz Schweiz (2014). Erleichterung der Melderechte und qualifizierte Umsetzung der Meldepflichten Position Kinderschutz Schweiz: Grundlagen und Herleitung.

www.kinderschutz.ch/https://www.kinderschutz.ch [Zugriffsdatum: 11. April 2016]

Amt für soziale Sicherheit

Soziale Förderung und Generationen
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

